

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Grünbestand der Zitadellenanlage mit Grabenbereich", Gemarkung Mainz vom 10.01.1986

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfllegegesetz - LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Landschaftsteil wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Grünbestand der Zitadellenanlage mit Grabenbereich".

§ 2

1. Das Gebiet ist ca. 8 ha groß. Es umfaßt in der Mainzer Innenstadt folgende Grundstücke: Flur 7, Flurstücke Nr. 39, teilweise 46.
2. Der genaue Grenzverlauf ist der beigegeführten Karte zu entnehmen.
3. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung eines sehr strukturreichen, anthropogenen Gebietes mit seinen bemerkenswerten Mauerfugenbiotopen, die Erhaltung der dortigen Tier- und Pflanzenwelt (darunter Rote-Liste-Arten), die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, des Naturhaushalts (Verbesserung des städtischen Kleinklimas) sowie die Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbilds.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespfllegebehörde folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Einfriedigungen aller Art zu errichten und zu erweitern;
3. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
4. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Wegebau;
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebiets;
6. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen;
7. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art außer durch Anlieger;
8. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;
9. die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln;
10. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
11. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen;
12. das Aussetzen gebietsfremder Tiere;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen.
14. das Freilaufenlassen von Hunden;
15. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
16. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Entwicklung und Erhaltung des Gebiets dienen.

§ 6

- (1) Erforderliche Restaurierungsarbeiten an den angrenzenden Mauern sind mit mauer-spezifischen Baumaterialien wie Naturstein und Mörtel auszuführen. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, daß die für die Flora und Fauna notwendige Ritzen- und Fugenstruktur soweit als möglich erhalten wird.
- (2) Anfallende Restaurierungsarbeiten an den Mauern sind mit der Unteren Landespflegebehörde abzustimmen.
- (3) Die Genehmigungsbedürftigkeit solcher Arbeiten gemäß § 13 (1) DSchPflG bleiben davon unberührt.

§ 7

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den geschützten Flächen erfolgte oder ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der zuständigen Unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.
- (3) Die Ortspolizeibehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung aufgrund § 35 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege zu melden.

§ 8

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 4 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert;
- § 4 Nr. 2 Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert;
- § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über und unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- § 4 Nr. 4 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
- § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt;
- § 4 Nr. 6 Stell-, Park-, Sport-, Zelt-, Spiel- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- § 4 Nr. 7 das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt (ausgenommen sind die Anlieger);
- § 4 Nr. 8 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
- § 4 Nr. 9 Biozide oder Düngemittel anwendet;
- § 4 Nr. 10 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- § 4 Nr. 11 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt;
- § 4 Nr. 12 gebietsfremde Tiere aussetzt;
- § 4 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
- § 4 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;

§ 4 Nr. 15 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrift-
tafeln anbringt oder aufstellt;

§ 4 Nr. 16 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind,
den Wasserhaushalt des Schutzgebiets zu
verändern;

§ 7 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nach-
kommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.

§ 9 *)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffent-
lichung in der Allgemeinen Zeitung, Mainzer Anzeiger,
in Kraft.

Anlage

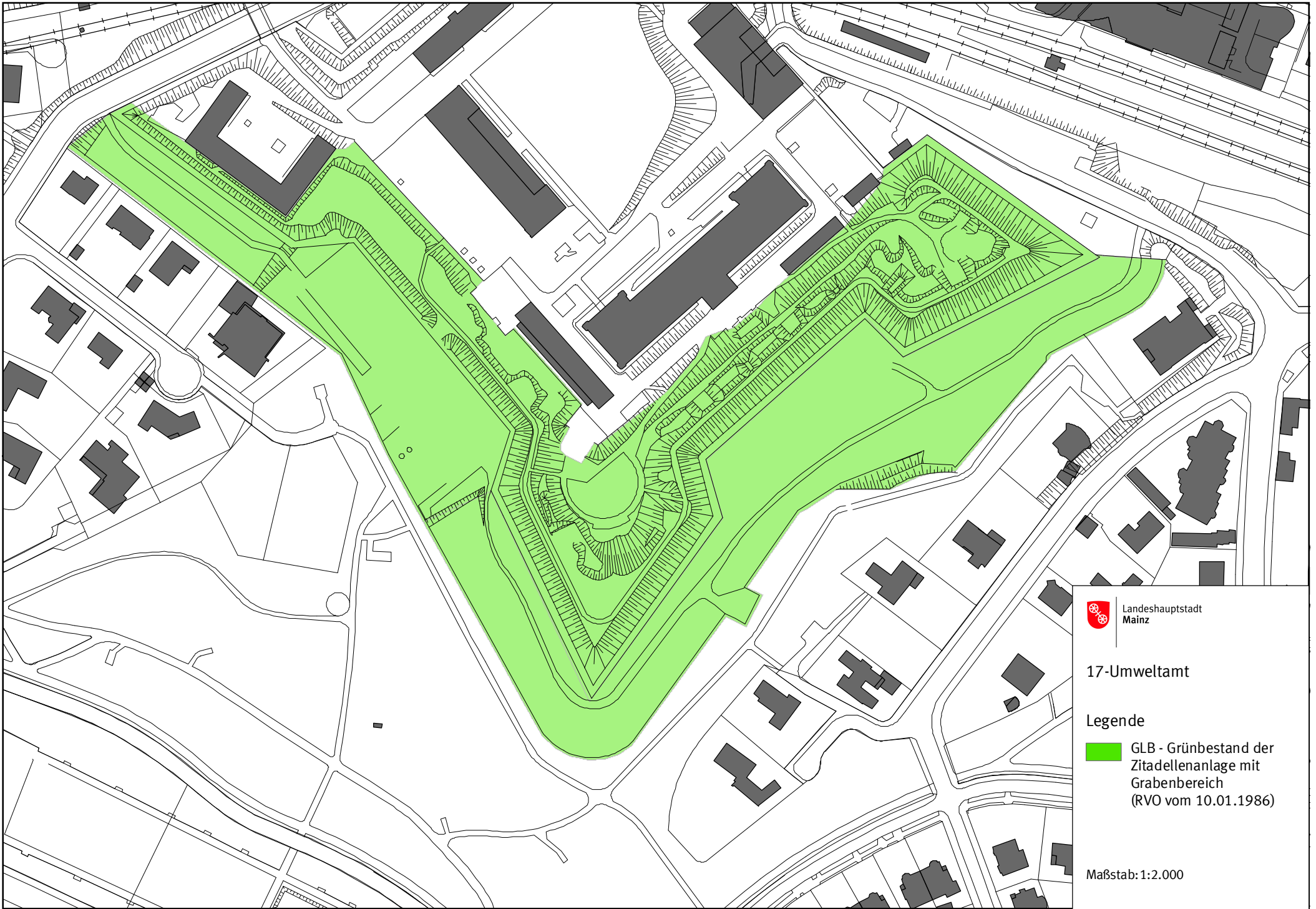
Karte mit Grenzeintragung

Mainz, den 10.01.1986
Stadtverwaltung Mainz
i. V.

gez. Weyel

Beigeordneter


*) Die Veröffentlichung erfolgte am 10.01.1986



 Landeshauptstadt
Mainz

17-Umweltamt

Legende

 GLB - Grünbestand der
Zitadellenanlage mit
Grabenbereich
(RVO vom 10.01.1986)

Maßstab: 1:2.000